



EMfit-Reglement

Version 003 vom 01.10.2015

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich und Änderungen	3
2	Allgemeines	4
3	Kommunikation zwischen EMfit und Kursleiter	4
4	Versicherer	5
5	EMfit-Methodenliste	6
6	EMfit-Qualitätskriterien	6
7	Leistungen und Pflichten von EMfit gegenüber dem Kursleiter	8
8	Leistungen und Pflichten des Kursleiters gegenüber EMfit	9
8.1	Gültigkeit des Reglements	9
8.2	Vollständigkeit und Korrektheit der Angaben	9
8.3	Bestätigung der Angaben und der Echtheit der Unterlagen	10
8.4	Fremdsprachige Dokumente	10
8.5	Vertretung	11
8.6	Änderungen der Personalien und/oder registrierungsrelevanter Umstände ...	11
8.7	Muster zur Abrechnung gegenüber den Versicherern	11
8.8	Fort- und Weiterbildung	11
8.9	Befreiung von der Fort- und Weiterbildungspflicht	12
8.10	EMfit-Berufskodex	13
8.11	Sicherheit und Hygiene	13
8.12	Datenschutz und Schweigepflicht	13
8.13	Auskunftspflicht	13
8.14	Deklarationspflicht	13
9	Vergabe, Erneuerung und Entzug des EMfit-Qualitätslabels	13
9.1	Vergabe und Erneuerung des EMfit-Qualitätslabels	13
9.2	Entzug des EMfit-Qualitätslabels	14
10	Gebühren	15
11	Datenschutz	16
12	Haftung	16
13	Dauer des Vertragsverhältnisses	16
14	Werbung mit dem EMfit-Qualitätslabel	17
15	Verschiedenes	17
16	Gerichtsstand	18
17	Inkrafttreten	18

1 Geltungsbereich und Änderungen

- 1.1 EMfit ist ein Qualitätslabel für Kursleiterinnen und Kursleiter¹, die Kurse im Bereich der Gesundheitsförderung anbieten. EMfit ist eine Dienstleistung der Eskamed AG, Basel (nachfolgend vereinfacht EMfit genannt).
- 1.2 Das vorliegende EMfit-Reglement (inklusive sämtlicher Anhänge) regelt das Vertragsverhältnis zwischen EMfit und dem Kursleiter im Zusammenhang mit der Vergabe des EMfit-Qualitätslabels und definiert die Anforderungen für den Erwerb und die Erneuerung des EMfit-Qualitätslabels. Die jeweils aktuellen Versionen der EMfit-Methodenliste und der EMfit-Ausbildungsliste sind integrierte Bestandteile dieses EMfit-Reglements. Die jeweils aktuellen Versionen des EMfit-Reglements, der EMfit-Methodenliste und der EMfit-Ausbildungsliste können auf der Website www.emfit.ch eingesehen und heruntergeladen werden.
- 1.3 Mit seinem Registrierungsgesuch zum Erwerb des EMfit-Qualitätslabels und mit jeder Erneuerung des EMfit-Qualitätslabels bestätigt der Kursleiter, die jeweils aktuellen Versionen des EMfit-Reglements (inklusive sämtlicher Anhänge), der EMfit-Methodenliste und der EMfit-Ausbildungsliste zur Kenntnis genommen, verstanden und akzeptiert zu haben.
- 1.4 Änderungen des vorliegenden EMfit-Reglements (inklusive sämtlicher Anhänge) sowie der EMfit-Methodenliste und der EMfit-Ausbildungsliste bleiben vorbehalten. Für Kursleiter, die zum Zeitpunkt einer Änderung bereits über das EMfit-Qualitätslabel verfügen, tritt diese Änderung erst für die folgende Registrierungsperiode in Kraft, und zwar ab dem Fälligkeitsdatum der Erneuerung des EMfit-Qualitätslabels.

¹ Zur besseren Lesbarkeit werden im weiteren Text nur die männlichen Bezeichnungen verwendet. Die weibliche Formulierung ist immer auch mitgemeint.

2 Allgemeines

- 2.1 EMfit überprüft, ob der Kursleiter die zum Zeitpunkt des Einreichens seines Gesuchs geltenden EMfit-Qualitätskriterien und die übrigen Anforderungen des EMfit-Reglements erfüllt. Ist dies der Fall, so wird der Kursleiter registriert, ansonsten wird die Registrierung abgelehnt.
- 2.2 Der Nachweis, dass der Kursleiter die EMfit-Qualitätskriterien und die übrigen Anforderungen des EMfit-Reglements erfüllt, ist vom Kursleiter selbst zu erbringen. EMfit ist nicht verpflichtet, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- 2.3 Das EMfit-Qualitätslabel ist ein privates Qualitätslabel und ersetzt keine allenfalls notwendige behördliche Bewilligung für die Tätigkeit des Kursleiters. Jeder Kursleiter ist verpflichtet, sich über die nationalen und kantonalen Regelungen am jeweiligen Arbeitsort zu informieren und diese einzuhalten.

3 Kommunikation zwischen EMfit und Kursleiter

- 3.1 Die Kommunikation zwischen EMfit und dem Kursleiter erfolgt ausschliesslich auf elektronischem Weg. Der Kursleiter ist dafür verantwortlich, dass in seinem Nutzerkonto bei myEMfit immer seine aktuelle E-Mail-Adresse gespeichert ist. Alle an diese E-Mail-Adresse gerichtete Korrespondenz gilt als dem Kursleiter zugestellt. Ist die im Nutzerkonto bei myEMfit gespeicherte E-Mail-Adresse nicht mehr aktiv, berechtigt dies EMfit, dem Kursleiter das EMfit-Qualitätslabel zu entziehen (vgl. Ziffer 9.2) und seinen Namen von der EMfit-Liste zu löschen.
- 3.2 Der Erwerb des EMfit-Qualitätslabels und dessen jährliche Erneuerung erfolgen ausschliesslich online über die Website www.emfit.ch beziehungsweise über ein Nutzerkonto bei myEMfit.
- 3.3 EMfit teilt dem Kursleiter den zur Nutzung von myEMfit notwendigen Benutzernamen und das Passwort per E-Mail mit. Der Kursleiter ist verpflichtet, Benutzernamen und Passwort geheim zu halten. Der Kursleiter anerkennt, dass alle Angaben, Änderungen, Anpassungen etc., die in seinem Nutzerkonto bei myEMfit unter Verwendung seines Benutzernamens und Passworts gemacht werden, als von ihm selbst vorgenommen gelten. EMfit ist berechtigt, das Nutzerkonto bei myEMfit des Kursleiters jederzeit zu sperren, wenn Hinweise auf Missbrauch bestehen.

- 3.4 Der Kursleiter ist dafür verantwortlich, dass alle in seinem Nutzerkonto bei myEMfit gespeicherten Daten vollständig, korrekt und aktuell sind.

4 Versicherer

- 4.1 Versicherer und andere Institutionen, Organisationen oder Behörden, die mit EMfit einen Vertrag betreffend des EMfit-Qualitätslabels abgeschlossen haben und die das EMfit-Qualitätslabel in irgendeiner Form verwenden, erhalten von EMfit in regelmässigen Abständen eine Liste der Kursleiter, die das EMfit-Qualitätslabel tragen (nachfolgend: EMfit-Liste).
- 4.2 Kursleiter, die über das EMfit-Qualitätslabel verfügen und deren Methoden von mindestens einem Versicherer grundsätzlich vergütet werden, erhalten die Möglichkeit, sich für die EMfit-Liste freizuschalten. Diese Freischaltung bewirkt, dass der Name und die weiteren Daten des Kursleiters an die Versicherer übermittelt werden. Sofern der Kursleiter nicht bereits über eine ZSR-Nummer verfügt, erhält er im Rahmen dieser Freischaltung eine ZSR-Nummer zugeteilt. Ab dieser Freischaltung und der damit bewirkten Aufnahme des Kursleiters auf die EMfit-Liste zuhanden der Versicherer ist das EMfit-Qualitätslabel kostenpflichtig (vgl. dazu Ziffer 10).
- 4.3 Die Versicherer sind in der Gestaltung ihrer Versicherungsbedingungen und der Vergütung der Kurskosten vollkommen frei. Jeder Versicherer entscheidet selbst, ob und in welchem Umfang er in seiner Vergütungspraxis auf das EMfit-Qualitätslabel abstellt und/oder ob und in welchem Umfang er die Vergütung von anderen/weiteren Voraussetzungen abhängig macht. Diese Entscheide können vom Versicherer jederzeit geändert werden. Der Kursleiter erwirbt deshalb mit dem EMfit-Qualitätslabel keinen Anspruch auf Vergütung der Kurskosten seiner Kursteilnehmer durch die Versicherer.
- 4.4 Der Kursleiter ist gehalten, seine Kursteilnehmer auf diese Regeln zur Vergütung aufmerksam zu machen, damit sich die Kursteilnehmer vorgängig bei ihrem Versicherer über die aktuelle Vergütungspraxis informieren und allenfalls eine Kostengutsprache einholen können. Sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Vergütung von Kurskosten sind direkt an den jeweiligen Versicherer und nicht an EMfit zu richten.

5 EMfit-Methodenliste

- 5.1 Der Kursleiter erwirbt das EMfit-Qualitätslabel für die durch seine Ausbildung abgedeckten Methoden. Der Kursleiter kann mit seinem Registrierungsgesuch das EMfit-Qualitätslabel für alle Methoden beantragen, für die er mit seiner Ausbildung die entsprechenden Kompetenzen erworben hat.
- 5.2 Die EMfit-Methodenliste enthält sämtliche Methoden, für die ein Kursleiter das EMfit-Qualitätslabel beantragen kann.
- 5.3 EMfit ist frei, die EMfit-Methodenliste anzupassen, indem neue Methoden aufgenommen und/oder bestehende Methoden geschlossen bzw. gestrichen werden. Dabei hält EMfit folgende Fristen ein:
- Neue Methoden kann EMfit jederzeit auf die Methodenliste aufnehmen.
 - Bestehende Methoden kann EMfit jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten umbenennen.
 - Bestehende Methoden kann EMfit jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von sechs Monaten schliessen oder streichen. Wird eine Methode geschlossen, so verbleibt sie auf der Methodenliste, jedoch können sich keine neuen Kursleiter mehr für diese Methode registrieren lassen. Streicht EMfit eine Methode, so informiert sie die bereits für diese Methode registrierten Kursleiter.

6 EMfit-Qualitätskriterien

- 6.1 Mit den EMfit-Qualitätskriterien soll eine angemessene Qualitätskontrolle sichergestellt werden. EMfit stützt sich bei der Festlegung und Weiterentwicklung der EMfit-Qualitätskriterien auf die eigenen Erkenntnisse, auf beigezogene Experten, auf die Sachverständigen der Versicherer sowie auf die Angaben von Verbänden und Schulen der Gesundheitsförderung.
- 6.2 EMfit ist berechtigt, die EMfit-Qualitätskriterien anzupassen. Die angepassten EMfit-Qualitätskriterien gelten nur für neue Gesuche und für Gesuche für weitere Methoden. Anpassungen im Bereich der Fort- und Weiterbildungsanforderungen gelten für alle Kursleiter mit EMfit-Qualitätslabel ab dem Datum der nächsten Erneuerung des EMfit-Qualitätslabels.

- 6.3 Eine Ausbildung entspricht den EMfit-Qualitätskriterien, wenn sie auf die Handlungskompetenzen gemäss dem EMfit-Kompetenzenmodell ausgerichtet ist und Inhalt, Umfang und Form kohärent und konsistent sind. Eine Ausbildung muss eine planmässige Anordnung der notwendigen Inhalte umfassen. Diese müssen aufeinander abgestimmt sein und aufeinander aufbauen. Ist die Ausbildung aus verschiedenen Teilen zusammengesetzt (z.B. Module), so müssen diese Teile aufeinander abgestimmt sein und in ihrer Gesamtheit einen zusammenhängenden und konsistenten Bildungsgang ergeben. Die didaktischen und methodischen Konzeptionen und Massnahmen müssen in direktem Zusammenhang zu den Bildungsinhalten und der Bildungsdauer stehen.
- 6.4 EMfit akzeptiert ausschliesslich Ausbildungen, die auf der EMfit-Ausbildungsliste aufgeführt sind (siehe www.emfit.ch).
- 6.5 Der Erwerb und die Erneuerung des EMfit-Qualitätslabels setzen voraus, dass der Kursleiter Mitglied einer Partnerinstitution von EMfit ist. Die Liste der EMfit-Partnerinstitutionen ist auf der EMfit-Website einsehbar (siehe www.emfit.ch). Anlässlich jeder Erneuerung seines EMfit-Qualitätslabels muss der Kursleiter bestätigen, dass er nach wie vor Mitglied einer EMfit-Partnerinstitution ist.
- 6.6 Der Kursleiter kann das Gesuch zur Registrierung erst einreichen, nachdem er seine gesamte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und mit den entsprechenden Unterlagen belegen kann.
- 6.7 EMfit kann für einzelne Methoden ergänzende Richtlinien erlassen, in denen weitere Qualitätskriterien festgelegt sind. Bestehen solche Richtlinien, so gelten diese als integrierter Bestandteil des EMfit-Reglements.
- 6.8 Allfällige weitere Voraussetzungen oder Einschränkungen für die Registrierung einzelner Methoden sind in den Legenden der jeweils aktuellen EMfit-Methodenliste enthalten.
- 6.9 Der Kursleiter muss spätestens bis zur ersten Erneuerung seiner Registrierung einen Auszug aus dem Zentralstrafregister einreichen, der nicht älter als sechs Monate ist. Der Nachweis einer kantonalen Arbeitsbewilligung, die einen Auszug aus dem Zentralstrafregister erfordert, genügt nicht. Anlässlich jeder Erneuerung muss der Kursleiter jeweils bestätigen, dass während der letzten Registrierungsperiode keine Eintragungen im Zentralstrafregister erfolgt sind.

- 6.10 Der Kursleiter muss für seine Tätigkeit eine Berufshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckung abgeschlossen haben. Die Berufshaftpflichtversicherung muss während der gesamten Dauer der Tätigkeit als Kursleiter bestehen. Anlässlich jeder Erneuerung des EMfit-Qualitätslabels muss der Kursleiter das Bestehen einer angemessenen Versicherungsdeckung bestätigen.
- 6.11 Der Kursleiter muss eine adäquate Dokumentation seiner Kurse und Kursteilnehmer führen und diese Dokumentation sowohl elektronisch als auch physisch vor unbefugten Zugriffen schützen.
- 6.12 Zur Erneuerung des EMfit-Qualitätslabels muss der Kursleiter die geforderten Stunden an Fort- und Weiterbildung nachweisen.

7 Leistungen und Pflichten von EMfit gegenüber dem Kursleiter

- 7.1 EMfit stellt jeweils das aktuelle EMfit-Reglement (inklusive Anhänge), die EMfit-Methodenliste und die EMfit-Ausbildungsliste sowie allfällige Richtlinien, Merkblätter, Muster und Vorlagen auf der EMfit-Website (www.emfit.ch) bereit.
- 7.2 EMfit prüft das Registrierungsgesuch auf Vollständigkeit sowie auf Übereinstimmung mit dem EMfit-Reglement. Entsprechend dem Ergebnis dieser Prüfung wird der Kursleiter registriert oder abgelehnt.
- 7.3 EMfit entscheidet, für welche Methode(n) der Kursleiter das EMfit-Qualitätslabel erhält respektive begründet kurz, warum das Gesuch abgelehnt wird.
- 7.4 Mit der Vergabe des EMfit-Qualitätslabels wird dem Kursleiter aus administrativen Gründen eine eindeutige Identifikationsnummer (EMfit-Nummer) zugeteilt. Diese Nummer entspricht nicht der ZSR-Nummer und ersetzt nicht allfällige andere Nummern (z.B. EMR-Nummer oder ZSR-Nummer) für andere Tätigkeiten des Kursleiters.
- 7.5 Bei erfolgreicher Registrierung stellt EMfit das EMfit-Qualitätslabel zuhanden des Kursleiters mit folgenden Informationen aus:
 - EMfit-Nummer;
 - ZSR-Nummer;
 - registrierte Methode(n);
 - Gültigkeitsdauer der Registrierung.

- 7.6 EMfit stellt ein persönliches Nutzerkonto bei myEMfit bereit.
- 7.7 EMfit übermittelt regelmässig die EMfit-Liste an Versicherer und Institutionen, die das EMfit-Qualitätslabel verwenden.
- 7.8 EMfit führt eine jährliche Fort- und Weiterbildungskontrolle zur Erneuerung des EMfit-Qualitätslabels in Übereinstimmung mit dem EMfit-Reglement durch. Entsprechend dem Ergebnis dieser Prüfung erfolgt die Erneuerung des EMfit-Qualitätslabels oder die Ablehnung des Gesuchs. EMfit fordert die dafür notwendigen Unterlagen beim Kursleiter ein.
- 7.9 Betrieb einer EMfit-Hotline.
- 7.10 Regelmässige Information der Kursleiter über Neuerungen via EMfit-Website (www.emfit.ch) und/oder via EMfit-Newsletter.

8 Leistungen und Pflichten des Kursleiters gegenüber EMfit

8.1 Gültigkeit des Reglements

- 8.1.1 Die Beurteilung eines Gesuchs erfolgt immer gemäss dem EMfit-Reglement (inklusive Anhänge), der EMfit-Methodenliste und der EMfit-Ausbildungsliste, die zum Zeitpunkt des Gesuchs bzw. der Erneuerung aktuell sind. Massgebend ist der Zeitpunkt, zu dem das Registrierungs- bzw. das Erneuerungsgesuch vollständig bei EMfit vorliegt.

8.2 Vollständigkeit und Korrektheit der Angaben

- 8.2.1 Die auf den Online-Formularen von EMfit entsprechend gekennzeichneten Felder sind zwingend und vollständig auszufüllen. Die erforderlichen Formulare und Belege sind vollständig einzureichen. Sofern zum Online-Gesuch Unterlagen in elektronischer Form eingefordert werden, so sind diese im jeweils genannten Format (i.d.R. als pdf-Datei) einzureichen.
- 8.2.2 Registrierungs- und Erneuerungsgesuche werden von EMfit ausschliesslich anhand der gemachten Angaben bearbeitet und überprüft. Unvollständige und/oder formell nicht korrekte Gesuche werden ohne weitere Korrespondenz abgelehnt.

8.3 Bestätigung der Angaben und der Echtheit der Unterlagen

8.3.1 Der Kursleiter bestätigt mit seinem Registrierungsgesuch und mit jedem Erneuerungsgesuch ausdrücklich, dass

- alle Angaben vollständig und korrekt sind und der Realität entsprechen;
- alle eingereichten Kopien von Diplomen, Zertifikaten, Ausbildungsnachweisen, Belegen etc. den Originalen entsprechen und diese Originale von tatsächlich existierenden Bildungsanbietern stammen;
- er alle von ihm angegebenen Ausbildungen und Kurse tatsächlich absolviert und die eingereichten Diplome, Zertifikate, Ausbildungsnachweise, Belege etc. nicht käuflich oder unrechtmässig erworben hat.

8.3.2 Macht der Kursleiter falsche Angaben oder reicht er fiktive, unechte, gekaufte oder unrechtmässig erworbene Dokumente ein, so hat dies die Ablehnung des Gesuchs bzw. den sofortigen Entzug des EMfit-Qualitätslabels und das Streichen von der EMfit-Liste zur Folge. Zudem schuldet der Kursleiter EMfit für die entstandenen Umtriebe eine Konventionalstrafe von CHF 5'000.–. EMfit behält sich vor, einen die Konventionalstrafe übersteigenden Schaden geltend zu machen und weitere rechtliche und/oder sonstige Schritte (insbesondere Information der Gesundheits- und/oder Strafbehörden sowie der Verbände und/oder Versicherer) einzuleiten.

8.3.3 Der Kursleiter ermächtigt EMfit, sämtliche Angaben und die eingereichten Unterlagen zu überprüfen und zu diesem Zweck die verschiedenen Institutionen (Schulen, Verbände, Behörden etc.) im In- und Ausland zu kontaktieren, um weitere Informationen zu den Unterlagen, den Ausbildungen und dem Kursleiter einzuholen. Der Kursleiter ist verpflichtet, EMfit bei solchen Abklärungen aktiv zu unterstützen und EMfit alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

8.4 Fremdsprachige Dokumente

8.4.1 Inhaber fremdsprachiger Dokumente (ausser französischen, italienischen und englischen) müssen ihre Dokumente EMfit auf Deutsch oder Französisch übersetzt vorlegen. Die Übersetzung muss durch ein Übersetzungsinstitut in der Schweiz erfolgen. EMfit ist berechtigt, die Übersetzungen jederzeit überprüfen zu lassen. Zusätzlich sind EMfit notariell beglaubigte Kopien der Originaldokumente (in Originalsprache) einzureichen.

8.4.2 Fremdsprachige Dokumente, die trotz Übersetzung unklar sind, werden nicht berücksichtigt.

8.5 Vertretung

8.5.1 Die Vertretung des Kursleiters für den administrativen Prozess zur Vergabe und zur Erneuerung des EMfit-Qualitätslabels durch einen Dritten ist nur mit schriftlicher Vollmacht des Kursleiters möglich. Dies gilt für die gesamte Kommunikation mit EMfit.

8.5.2 Das EMfit-Qualitätslabel ist persönlich und nicht übertrag- oder delegierbar. Das EMfit-Qualitätslabel gilt ausschliesslich für die vom Kursleiter persönlich geleiteten Kurse.

8.6 Änderungen der Personalien und/oder registrierungsrelevanter Umstände

8.6.1 Der Kursleiter mit EMfit-Qualitätslabel ist verpflichtet, Änderungen seiner Personalien (Name, Adresse, E-Mail-Adresse) und/oder registrierungsrelevanter Umstände (wie z.B. ein neuer Eintrag im Strafregister) innert 30 Tagen an EMfit zu melden, indem er in seinem Nutzerkonto bei myEMfit die entsprechenden Änderungen vornimmt. Kommt der Kursleiter dieser Pflicht nicht nach, so ist EMfit berechtigt, dem Kursleiter das EMfit-Qualitätslabel zu entziehen und seinen Namen von der EMfit-Liste zu löschen.

8.7 Muster zur Abrechnung gegenüber den Versicherern

8.7.1 EMfit stellt auf seiner Webseite www.emfit.ch Rechnungsformulare zur Verfügung, die zur Rechnungsstellung an Kursteilnehmer verwendet werden können. Die Verwendung der Formulare ist freiwillig und stellt keine Garantie dafür dar, dass die Versicherer die in Rechnung gestellten Leistungen vergüten.

8.8 Fort- und Weiterbildung

8.8.1 Das EMfit-Qualitätslabel ist jeweils ein Jahr gültig. Zur Erneuerung des EMfit-Qualitätslabels muss der Kursleiter jedes Jahr die Fort- und Weiterbildung gemäss Ziffer 8.8 absolvieren.

8.8.2 Als Fort- und Weiterbildung werden Bildungsangebote akzeptiert, die der Erhaltung, Verbesserung und Entwicklung der beruflichen Handlungskompetenzen gemäss EMfit-Kompetenzenmodell dienen. Die Fort- und Weiterbildung erfolgt nach der abgeschlossenen Ausbildung.

8.8.3 Bildungsangebote bzw. -konzepte, welche die physische oder die psychische Gesundheit der Kursteilnehmer gefährden können, werden nicht akzeptiert.

- 8.8.4 Der Nachweis darüber, dass der Kursleiter Fort- und Weiterbildungen besucht hat, die dem EMfit-Reglement entsprechen und auf das EMfit-Kompetenzmodell ausgerichtet sind, ist vom Kursleiter zu erbringen. EMfit ist nicht verpflichtet, dazu eigene Abklärungen durchzuführen.
- 8.8.5 Der Umfang der Fort- und Weiterbildung richtet sich nach dem Bedürfnis des Kursleiters. Die Minimalanforderungen gemäss Ziffer 8.8.6 dürfen jedoch nicht unterschritten werden.
- 8.8.6 Pro Registrierungsperiode müssen mindestens 14 Stunden (à 60 Minuten) Fort- und Weiterbildung nachgewiesen werden. Ist der Kursleiter Mitglied einer EMfit-Partnerinstitution (für die Liste der EMfit-Partnerinstitutionen vgl. www.emfit.ch), so muss der Kursleiter anstelle dieser 14 Stunden die von der EMfit-Partnerinstitution in Bezug auf die Fort- und Weiterbildung geforderten Kriterien erfüllen. Bei Mitgliedschaft in mehreren EMfit-Partnerinstitutionen gelten die jeweils höchsten Anforderungen.
- 8.8.7 Absolviert der Kursleiter in einer Registrierungsperiode mehr als die gemäss Ziffer 8.8.6 verlangten Stunden, so werden die überzähligen und anrechenbaren Fortbildungsstunden auf die nächstfolgende Registrierungsperiode übertragen. Eine Übertragung auf weitere, nachfolgende Registrierungsperioden ist nicht möglich.
- 8.8.8 Absolviert der Kursleiter in einer Registrierungsperiode weniger als die gemäss Ziffer 8.8.6 verlangten Stunden, so muss er alle zu wenig absolvierten Stunden in der unmittelbar folgenden Registrierungsperiode nachholen, und zwar zusätzlich zu sämtlichen in dieser folgenden Registrierungsperiode verlangten Stunden.

8.9 Befreiung von der Fort- und Weiterbildungspflicht

- 8.9.1 Aus wichtigen Gründen oder in Härtefällen, die ihn an der Fort- und Weiterbildung hindern (z.B. Schwangerschaft, länger andauernde Krankheit), kann ein Kursleiter ausnahmsweise von der Fort- und Weiterbildungspflicht für maximal zwölf Monate befreit werden. Auch für Kursleiter, die von der Fort- und Weiterbildung befreit sind, gilt immer das jeweils aktuelle EMfit-Reglement (inklusive sämtlicher Anhänge).
- 8.9.2 Der Kursleiter hat die Gründe, auf die er sein Gesuch um Befreiung von der Fort- und Weiterbildungspflicht stützt, zu belegen. Wird eine Erkrankung geltend gemacht, so muss ein Arztzeugnis beigelegt werden, aus dem zumindest die Dauer und der Grad der Arbeitsunfähigkeit hervorgehen.

8.9.3 Der Kursleiter muss das Gesuch um Befreiung von der Fort- und Weiterbildung spätestens anlässlich jener Fort- und Weiterbildungskontrolle stellen, die unmittelbar auf den geltend gemachten Befreiungsgrund folgt. Später eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

8.10 EMfit-Berufskodex

8.10.1 Der EMfit-Kursleiter verpflichtet sich zur Wahrung und Einhaltung des EMfit-Berufskodex.

8.11 Sicherheit und Hygiene

8.11.1 Der Kursleiter gewährleistet die Sicherheit seiner Kursteilnehmer und hält sich an allgemeine und kursspezifische Hygienestandards.

8.12 Datenschutz und Schweigepflicht

8.12.1 Der Kursleiter verpflichtet sich, den Datenschutz und die Schweigepflicht bezüglich seiner Kursteilnehmer stets zu wahren.

8.13 Auskunftspflicht

8.13.1 Der Kursleiter ist dem Kursteilnehmer gegenüber auskunftspflichtig. Die Auskunftspflicht besteht auch gegenüber einer vom Kursteilnehmer genannten, dazu berechtigten Person (z.B. Vertrauensarzt des Versicherers).

8.14 Deklarationspflicht

8.14.1 Der Kursleiter ist verpflichtet, seine EMfit-Registrierung und die Methoden, für die er über ein gültiges EMfit-Qualitätslabel verfügt, seinen Kursteilnehmern gegenüber transparent auszuweisen.

9 Vergabe, Erneuerung und Entzug des EMfit-Qualitätslabels

9.1 Vergabe und Erneuerung des EMfit-Qualitätslabels

9.1.1 Kursleiter, welche die EMfit-Qualitätskriterien und die weiteren Anforderungen dieses EMfit-Reglements erfüllen, erhalten das EMfit-Qualitätslabel.

- 9.1.2 EMfit prüft die Ausbildungen der Kursleiter. Diese Ausbildungen können jeweils für eine oder mehrere Methoden qualifizieren. EMfit führt eine Liste der Ausbildungen, die geprüft wurden. Die EMfit-Ausbildungsliste wird auf der EMfit-Website publiziert (www.emfit.ch).
- 9.1.3 Das EMfit-Qualitätslabel gilt für ein Jahr bis zu dem auf der Bestätigung des EMfit-Qualitätslabels genannten Enddatum (Registrierungsperiode). Das EMfit-Qualitätslabel wird jeweils um ein Jahr verlängert, sofern der Kursleiter die Fort- und Weiterbildungspflicht fristgerecht erfüllt hat und die Kriterien des EMfit-Reglements weiterhin erfüllt sind.
- 9.1.4 Kursleiter, die bereits das EMfit-Qualitätslabel haben, können das EMfit-Qualitätslabel jederzeit für weitere Methoden der EMfit-Methodenliste beantragen. Ein Gesuch zur Vergabe des EMfit-Qualitätslabels für weitere Methoden ist möglich, sofern der Kursleiter den Nachweis derjenigen Ausbildung erbringt, die ihn für die Ausübung der beantragten Methode/n qualifiziert und die zum Zeitpunkt dieses Gesuchs gültigen Anforderungen gemäss EMfit-Reglement erfüllt. Durch die Vergabe des EMfit-Qualitätslabels für weitere Methoden wird die ursprüngliche Registrierungsperiode des Kursleiters (siehe Ziffer 9.1.3) nicht verändert, sodass die Erneuerung des EMfit-Qualitätslabels immer für alle Methoden gleichzeitig fällig wird.
- 9.1.5 Erfüllt ein Kursleiter die EMfit-Qualitätskriterien nicht oder nur teilweise oder bestehen andere wichtige Gründe wie z.B. der Schutz der Kursteilnehmer, so lehnt EMfit die Vergabe oder die Erneuerung des EMfit-Qualitätslabels ab.
- 9.1.6 Im Fall der Nicht-Erneuerung des EMfit-Qualitätslabels erlischt dieses mit dem Enddatum, das auf der Bestätigung des EMfit-Qualitätslabels genannt ist.

9.2 Entzug des EMfit-Qualitätslabels

- 9.2.1 EMfit kann einem Kursleiter das EMfit-Qualitätslabel aus wichtigen Gründen (z.B. falsche Angaben, Verschweigen registrierungsrelevanter Umstände, strafbares Verhalten, Verstoss gegen den EMfit-Berufskodex, Beschwerden von Kursteilnehmern, Versicherern etc.) jederzeit entziehen. Bei einem Entzug des EMfit-Qualitätslabels kann der Kursleiter frühestens ein Jahr nach dem Entzug ein neues Gesuch stellen. In schwerwiegenden Fällen kann EMfit diese Frist auf mehrere Jahre verlängern.
- 9.2.2 EMfit kann einem Kursleiter das EMfit-Qualitätslabel nachträglich auch dann entziehen, wenn bei der Beurteilung der Unterlagen durch EMfit offensichtlich eine Fehlbeurteilung stattgefunden hat.

9.2.3 Ein Entzug des EMfit-Qualitätslabels wird dem Kursleiter schriftlich und eingeschrieben unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

9.2.4 Im Falle des Entzugs des EMfit-Qualitätslabels erlischt dieses per Datum des Entzugs.

10 Gebühren

10.1 Das EMfit-Qualitätslabel ist kostenlos, bis sich der Kursleiter gemäss Ziffer 4.2 für die EMfit-Liste freischaltet.

10.2 Die Gebührenpflicht beginnt mit der Freischaltung für die EMfit-Liste durch den Kursleiter gemäss Ziffer 4.2. Nach der Freischaltung besteht die Gebührenpflicht fort, unabhängig davon, ob die Versicherer die Leistungen des Kursleiters vergüten.

10.3 Ab der Freischaltung für die EMfit-Liste gemäss Ziffer 4.2 bezahlt der Kursleiter an EMfit folgende Gebühren:

- für das erste Jahr ab der Freischaltung CHF 50.– pro Jahr
- für die Erneuerung des EMfit-Qualitätslabels CHF 110.– pro Jahr

Alle Gebühren verstehen sich exklusive MwSt.

10.4 Der Kursleiter ist verpflichtet, die Gebühren gemäss Ziffer 10.3 zu bezahlen. EMfit bearbeitet nur Gesuche, bei denen die entsprechenden Gebühren bezahlt wurden. EMfit kann das EMfit-Qualitätslabel entziehen, sofern der Kursleiter nicht sämtliche der in Rechnung gestellten Gebühren fristgerecht bezahlt hat.

10.5 Bezahlte Gebühren werden von EMfit nicht zurückerstattet, auch wenn das EMfit-Qualitätslabel nicht vergeben, nicht erneuert oder nachträglich entzogen wird.

10.6 Kosten, die mit der Vergabe des EMfit-Qualitätslabels respektive mit dessen Erneuerung verbunden sind (z.B. Beschaffen eines Strafregisterauszugs, Übersetzungen etc.), trägt der Kursleiter selbst.

11 Datenschutz

- 11.1 Die Daten des Kursleiters werden von EMfit gespeichert und im Zusammenhang mit EMfit bearbeitet. EMfit verpflichtet sich, die Daten des Kursleiters vor unberechtigtem Zugriff angemessen zu schützen. EMfit ist berechtigt, die für das EMfit-Qualitätslabel relevanten Daten (Name, Adresse, Kontaktdaten, Methoden mit EMfit-Qualitätslabel, Beginn und Ende des EMfit-Qualitätslabels) zu veröffentlichen.
- 11.2 EMfit stellt den Versicherern und anderen Institutionen, die mit EMfit einen Vertrag haben und in irgendeiner Form das EMfit-Qualitätslabel verwenden, die dafür notwendigen Daten des Kursleiters zur Verfügung. Der Kursleiter stimmt der Weitergabe aller seiner Daten an diese Institutionen mit der Registrierung bzw. mit jeder Erneuerung ausdrücklich zu. Der Kursleiter nimmt zur Kenntnis, dass die Versicherer und Institutionen, welche das EMfit-Qualitätslabel verwenden, diese Informationen unter Umständen veröffentlichen.
- 11.3 EMfit ist berechtigt, weitere Institutionen wie Behörden, Versicherer, Patientenorganisationen und/oder Verbände zu informieren, sofern EMfit Kenntnis von Tatsachen erhält, die darauf hindeuten, dass der Kursleiter die Gesundheit seiner Kursteilnehmer gefährden könnte oder eine grobe Verletzung des EMfit-Reglements vorliegt.

12 Haftung

- 12.1 Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ist jegliche vertragliche und ausservertragliche Haftung von EMfit wegbedungen. EMfit haftet insbesondere nicht für allfällige direkte oder indirekte Schäden, die auf eine Ablehnung, einen Entzug oder eine Nichterneuerung des EMfit-Qualitätslabels zurückzuführen sind.

13 Dauer des Vertragsverhältnisses

- 13.1 Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kursleiter und EMfit endet ohne Kündigung per Datum der Ablehnung des Gesuchs um Vergabe des EMfit-Qualitätslabels, der Ablehnung der Erneuerung oder des Entzugs des EMfit-Qualitätslabels.

- 13.2 EMfit und der Kursleiter können das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende eines Monats kündigen. Auch im Fall der Kündigung werden bereits bezahlte Gebühren von EMfit nicht zurückerstattet.

14 Werbung mit dem EMfit-Qualitätslabel

- 14.1 Solange der Kursleiter über das EMfit-Qualitätslabel verfügt, darf er mit diesem werben. Dabei hat der Kursleiter darauf zu achten, dass alle seine Werbeaussagen im Zusammenhang mit dem EMfit-Qualitätslabel korrekt sind und sich nur auf jene Methoden beziehen, für die er über das EMfit-Qualitätslabel verfügt. EMfit kann Vorschriften zur Verwendung der Bezeichnungen «EMfit» bzw. «EMfit-Qualitätslabel» in der Werbung erlassen, die vom Kursleiter einzuhalten sind.
- 14.2 Ab dem Datum der Beendigung, der Nichterneuerung, des Entzugs oder der Kündigung des EMfit-Qualitätslabels ist der Kursleiter nicht mehr berechtigt, die Bezeichnungen «EMfit» bzw. «EMfit-Qualitätslabel» in irgendeiner Form zu verwenden. Der Kursleiter ist verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen sämtliche entsprechenden Hinweise zu entfernen (z.B. in den Kursräumen, auf seiner Website, auf dem Briefpapier etc.).

15 Verschiedenes

- 15.1 Für Fragen stehen dem Kursleiter die EMfit-Hotline und der elektronische Korrespondenzweg offen.
- 15.2 EMfit hat das Recht, für die Erbringung der Leistungen gemäss diesem Vertrag Behörden, Verbände, Schulen und andere Dritte beizuziehen, mit diesen zusammenzuarbeiten und Aufgaben an diese zu delegieren. EMfit ist in diesen Fällen dafür besorgt, dass die Qualität der delegierten Leistung den Anforderungen gemäss diesem Vertrag entspricht.
- 15.3 Das offizielle Informationsorgan für Belange des EMfit-Qualitätslabels ist die Website von EMfit (www.emfit.ch). Sämtliche der dort publizierten Bekanntmachungen sind verbindlich.

16 Gerichtsstand

- 16.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Kursleiter und EMfit ist Basel-Stadt.
- 16.2 Für sämtliche Streitigkeiten gilt bei Unklarheiten in den übersetzten Versionen aller EMfit-Dokumente die deutsche Version.

17 Inkrafttreten

- 17.1 Dieses Reglement tritt am 01.10.2015 in Kraft.